

# ZH\_OBERGERICHT SB140192 vom 16. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140192)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140192 du 16 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140192 del 16 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2013 sprach das Bezirksgericht Dietikon die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ des mehrfachen Amtsmissbrauchs und weiterer Delikten schuldig und bestrafte sie mit je 16 Monaten Freiheitsstrafe be- dingt und einer Busse von Fr. 500.—. Auf die Zivilforderungen des Privatklägers trat es nicht ein (Urk. 54 und 88/50). Gegen die Urteile meldeten die Beschuldigten mit Eingaben vom 12. De- zember 2013 Berufung an (Urk. 42 und 72/41). Die Berufungserklärungen folgten unterm 24. April 2014 und 12. Mai 2014 (Urk. 55 und 88/53). Demnach verlangen beide Beschuldigten einen vollumfänglichen Freispruch unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse und Erstattung einer Entschädigung. Ebenfalls Berufung gegen beide Urteile meldete am 19. Dezember 2013 der Privatkläger an (Urk. 44 und 72/43). Seine schriftlichen Berufungserklärungen sind mit dem 9. Mai 2014 datiert und am 12. Mai 2014 eingegangen (Urk. 57 und 88/52). Kleinere Korrekturen zu diesen Berufungserklärungen reichte der Privat- kläger mit Eingabe vom 15. Mai 2014 nach (vgl. Urk. 60 und 61 sowie 88/54 und 72/55). Er verlangte eine Erhöhung des Strafmasses für die Beschuldigten und ih- re Verurteilung auch wegen schwerer Körperverletzung und weiterer Straftatbe-

- 8 - stände. Ebenso hielt er sinngemäss an seinen Schadenersatz- und Genugtuungs- forderungen in Höhe von je 4 Mio. Fr. zuzüglich Zins fest. Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2014 wurde seinem Antrag (Urk. 56 und 88/51) entsprochen, und es wurde ihm für das Berufungsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertreterin be- stellt (Urk. 63 und 88/57). Diese schränkte mit Eingabe vom 11. Juni 2014 die Be- rufung des Privatklägers auf die Zivilansprüche ein (Urk. 67 und 68 sowie 88/62 und 88/63). Anschlussberufungen wurden keine erhoben, auch nicht von der Staatsan- walttschaft, die anfänglich erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht aktiv betei- len zu wollen (Urk. 76 und 88/64). Mit Beschluss vom 5. September 2014 wurden die beiden Berufungsverfahren miteinander vereinigt (Urk. 70 und 88/66).

### E. 2

Mit Eingaben vom 10. September 2014 sowie 6. und 13. November 2014 stellten die Beschuldigten und mit Eingabe vom 21. Oktober 2014 auch der Pri- vatkläger Beweisanträge (Urk. 73, 74, 82, 84 und 85). Darüber wurde einstweilen mit Beschlüssen vom 6. Oktober 2014 und vom 18. November 2014 entschieden (Urk. 78 und 86). Stattgegeben wurde dem Antrag auf Vornahme eines Augen- scheins am Tatort; dieser fand vorgängig der Berufungsverhandlung statt (vgl. Prot. II S. 6 ff.). Das Gericht holte zudem beim Hausarzt des Privatklägers, Dr. D.\_\_\_\_\_, ergänzende Auskünfte ein (vgl. Urk. 79 und 81); ferner wurde der Pri- vatkläger obligatorisch zur Berufungsverhandlung vorgeladen. Die weiter bean- tragten Beweisergänzungen wurden einstweilen abgelehnt. Mit Eingabe vom

## E. 5

Die Vorinstanz hat die Aussagen der beiden Beschuldigten anlässlich deren je zwei Einvernahmen richtig wiedergegeben und unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit weitgehend zutreffend beurteilt, weshalb vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 54 und 72/50, je S. 11-17). Mit ihr ist festzuhalten, dass das Zusammentreffen der Polizisten mit dem Privatkläger nicht mehr als reiner Routine-Einsatz bezeichnet werden kann. Die Polizisten wurden vom Privatkläger, den sie als "Randständigen" einschätzten, nach ihrer Darstellung heftig beschimpft und dieser habe, so zumindest der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ (Urk. 4/1 S. 3), auch gespuckt und gemäss dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ (Urk. 5/1 S. 3) zudem keine Provokation ausgelassen, was alles angesichts der notorischen Polizeifeindlichkeit des Privatklägers und seiner damaligen Angetrunkenheit sowie seines auch bei anderer Gelegenheit manifestierten Ausfällig-Werdens nicht überrascht und durchaus glaubhaft erscheint, auch wenn er es bestreitet (Urk. 6/1 S. 14, 6/2 S.16). Auch hat sich der Privatkläger zuerst offenbar geweigert, zwecks Personenkontrolle zum Polizeifahrzeug zu gehen, und musste letztlich von den Polizisten an den Armen dorthin geführt werden. Sodann ist unbestritten, dass ihm wegen nicht korrekter Meldeverhältnisse eine Busse von Fr. 70.– auszustellen war, deren sofortige Begleichung von Seiten der Polizei schriftlich quittiert wurde. Auch haben die Polizisten den Privatkläger, wie sie selber aussagten, "in den Senkel

- 15 - gestellt", damit er gegenüber den Nachbarn Ruhe gebe. Des weiteren sind die Beschuldigten nach einiger Zeit nochmals auf das Grundstück zurückgekehrt, um, wie sie erklärten, zu schauen, ob nun alles in Ordnung sei. Der Privatkläger war bei dieser Gelegenheit nicht mehr vor Ort. Angesichts dieser eher speziellen Vorgänge ist es nicht verständlich, wie beide Beschuldigte im ersten Verhör nichts von der Ausstellung der Busse und ebenso wenig etwas von ihrer späteren Rückkehr an den Ort erwähnt haben. Sie räumten beides erst in der zweiten Befragung ein, als dies beweismässig bereits erstellt war (Urk. 4/3 S. 2 f.; 5/3 S. 2 ff.). Der Grund für das Nichterwähnen der Rückkehr an den Tatort könnte zwar darin gelegen haben, dass sich die Beschuldigten bewusst waren, dass nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war: So hatten sie keinen Durchsuchungsbefehl und Gefahr war auch nicht im Verzug. Grund für das Nichterwähnen dieses Vorgangs kann aber auch einfach sein, dass eine solche Nachkontrolle für sie tatsächlich Routine war und beim Fehlen weiterer besonderer Vorkommnisse in nachvollziehbarer Weise in den Hintergrund geraten ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann deshalb vom Nichterwähnen der Rückkehr zur Örtlichkeit nicht zwingend etwas Nachteiliges für die Beschuldigten abgeleitet werden. Anders ist das anfängliche Verschweigen der Ausstellung der Busse zu werten: Auf dem Durchschlag aus dem entsprechenden Quittungs-Büchlein des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ (Urk. 9/10) ist ersichtlich, dass dessen darunter angebrachte Unterschrift gut leserlich ist und demnach sein Name daraus klar hervorgeht. Das Original der Bussenquittung, das der Privatkläger am 6. Januar 2012 der Staatsanwaltschaft brachte und deshalb aktenkundig ist (eine Kopie in Urk. 8 und das Original in Urk. 113/1), präsentiert sich jedoch mit abgetrennter Unterschrift des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ und ebenso mit abgetrennter Belegnummer. Fragt sich, wer diese Verstümmelung der Quittung bewerkstelligt hat. Angesichts dessen, dass der Privatkläger die (wahren) Namen der Polizisten anfangs nicht kannte und sich nach dem Vorfall über ein halbes Jahr um die Eruierung derselben bzw. um die Identität der beiden Polizisten bemühte, ist auszuschliessen, dass er selber es war, der die Unterschrift des Polizisten (und weiter auch die Belegnummer)

- 16 - von der Originalquittung abgetrennt hat (vgl. dazu Urk. 1, Blätter 1 und 6; Urk. 3 S. 6: "C.\_\_\_\_\_ konnte keinen Namen der Stadtpolizisten nennen. Jedoch machte er Angaben zu den Signalementen"; Urk. 6/1 S. 3 unten: "Der eine hatte dann gesagt: M.\_\_\_\_\_ von der Polizei. Da bin ich mir nicht ganz sicher", vgl. weiter auch a.a.O. S. 11 f.; vgl. sodann die Telefonnotizen vom 21.1.12 und 3.5.12 in Urk. 18/2+3). Somit müssen es die Beschuldigten gewesen sein, die den Quittungsbeleg verstümmelt haben. Dies hat denn auch der Privatkläger wiederholt so behauptet (Urk. 6/1 S. 7 f.; Urk. 6/2 S. 14 f.). Folglich hat der Polizist A.\_\_\_\_\_ zwar die Bezahlung der Busse quittiert und den entsprechenden Durchschlag vorerst in seinem Quittungsbüchlein belassen. Er hat alsdann auch den Geldbetrag der Stadtkasse in G.\_\_\_\_\_ abgeliefert, aber er wollte offenbar nicht, dass der Privatkläger aufgrund des ihm überlassenen Originals der Quittung seine Identität zurückverfolgen könne. Dies zeigt klar, dass er (und damit auch sein den Vorgang absichernder Kollege B.\_\_\_\_\_) als Folge ihres Einsatzes im Schrebergarten etwas von Seiten des Privatklägers zu befürchten hatten. Damit aber ist einerseits die Sachdarstellung der Beschuldigten, wonach der Polizeieinsatz vom 24. Juni 2011 absolut ordentlich und ohne besondere Vorkommnisse abgelaufen sei, widerlegt. Zum andern gewinnt dadurch die Sachdarstellung des Privatklägers im Kern an Überzeugungskraft. Dies kann aber immer noch nicht heissen, dass demzufolge seine Depositionen mit Bezug auf jedes einzelne Detail als glaubhaft zu taxieren wären – zu angeschlagen ist seine Glaubwürdigkeit. Immerhin ist aber nunmehr davon auszugehen, dass der Privatkläger am 24. Juni 2011 anlässlich der Begegnung mit den Beschuldigten Opfer eines unerlaubten Übergriffs (welcher Art auch immer) geworden ist. Die Verheimlichungstaktik beider Beschuldigten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Quittierung der Busse, ferner auch ihr tunliches Vermeiden eines Eintrags des Einsatzes im Polizeijournal (vgl. Urk. 3 S. 6; Urk. 5/1 S. 2) lassen sich anders nicht erklären.

## **E. 6**

Um erstellen zu können, was am 24. Juni 2011 im Gartenhaus des Privatklägers tatsächlich passierte, ist als Erstes näher auf das Verletzungsbild einzugehen, welches der Privatkläger, als er vier Tage später erstmals seinen Haus-

- 17 - arzt aufsuchte, gemäss ärztlichem Zeugnis aufwies (Urk. 7/1; vgl. auch Urk. 9/8 und Urk. 81). Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich als Ursache der festgestellten Verletzungen eine andere Erklärung als das Zusammentreffen des Privatklägers mit den beiden Beschuldigten finden lässt. Dies ist beim Bluterguss am Jochbein des Privatklägers der Fall: nach seinen eigenen Aussagen hat diese Verletzung nichts mit den Beschuldigten zu tun, sondern stammt von der Auseinandersetzung mit dem Nachbarn I.\_\_\_\_\_ (Urk. 1 Blatt 3). Was sodann die Schürfwunden und Blutergüsse an beiden Armen des Privatklägers angeht, so gaben beide Beschuldigten als naheliegende Erklärung an, diese könnten auf das Packen des Privatklägers an den Armen und sein derartiges Führen zum Polizeiauto zurückgeführt werden. Dies erscheint durchaus plausibel. Ein Teil der Verletzungen an den Armen des Privatklägers könnte aber auch von der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Nachbarn herrühren. Bleiben die weiteren Schürfwunden und Hämatome an den Beinen, am Kreuzbein und am Rippenbogen des Privatklägers. Auch hier kann die Ursache nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Sie könnte ebenfalls in der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Nachbarn I.\_\_\_\_\_ liegen. So hielt der Privatkläger in seiner Strafanzeige fest, dass I.\_\_\_\_\_ ihn "gezehrt" und "gestossen" habe; des Weiteren habe I.\_\_\_\_\_ den ausgestreckten Arm des Privatklägers "gekrallt" und habe versucht, ihn "mit aller Kraft wegzudrücken

respektive umzuwerfen". Nachher habe I. \_\_\_\_\_ begonnen, mit den Beinen auszuschlagen (Urk. 1, Blatt 3). In seinen Einvernahmen wiederholte der Privatkläger diese Schilderung (Urk. 6/1 S. 2 f., 6/2 S. 5 f.). Wie die Vorinstanz unter solchen Umständen kategorisch feststellen konnte, dass die tätliche Auseinandersetzung mit dem Nachbarn I. \_\_\_\_\_ als Ursache für Verletzungen des Privatklägers auszuschliessen sei (Urk. 54 und 72/50, je S. 23), ist nicht verständlich. Die Schmerzen des Privatklägers bei der Bewegung der Halswirbelsäule können ebenfalls nicht zwingend dem Kontakt mit den Beschuldigten zugeordnet werden; gemäss Angabe seines Hausarztes wies der Privatkläger nämlich einen Status nach einem Halswirbelsäulen-Schleudertrauma aus früherer Zeit mit chronifizierten Schmerzen und einer Bewegungseinschränkung an der Halswirbelsäule auf (vgl. insbesondere Urk. 81, aber auch Urk. 6/2 S. 15 unten). Die Aktivierung der Schmerzen am Hals könnte im Übrigen nicht nur Folge des

- 18 - Polizeieinsatzes gewesen sein, sondern durchaus auch auf die vorangegangene tätliche Konfrontation mit dem Nachbarn I. \_\_\_\_\_ zurückgeführt werden. So verbleiben als Verletzungen des Privatklägers, die von ihrer Art her nicht auf den vorangegangenen Nachbarschaftsstreit zurückgeführt werden können und für die sich auch keine andere Ursache finden lässt, einmal das hufeisenförmige Hämatom auf Magenhöhe. Die dafür von den Verteidigungen vorgebrachte, eher abwegige Erklärung, wonach der Privatkläger auf eine Giesskanne gefallen sei (Urk. 40 S. 19; 72/38 S. 17), hilft mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht weiter. Sodann hatte der Privatkläger einen verstauchten linken Zeigefinger. Beide Verletzungen lastet er den Beschuldigten an, was trotz ihrer Bestreitung als plausible Ursache in Frage kommt.

## **E. 7**

Im Folgenden ist in Beachtung der vorstehenden Erwägungen näher auf den konkreten Sachverhalt der Anklageschriften einzugehen und zu prüfen, inwieweit sich die einzelnen inkriminierten Handlungen rechtsgenügend erstellen lassen. Vorweg ist die Auffassung der Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 54 und 72/50 je S. 20), wonach sich der Übergriff der Beschuldigten auf den Privatkläger nicht im Freien, sondern einzig innerhalb seines Gartenhauses abgespielt haben kann, ansonsten die Nachbarn, wie auch aus dem gerichtlichen Augenschein hervorging (Prot. II S. 8, sechste Protokollnotiz), etwas hätten sehen oder zumindest hören müssen, was nach ihrer Aussage gerade nicht der Fall gewesen war. a) Im Anklagepunkt der Freiheitsberaubung wird den Beschuldigten im Sinne eines gemeinsamen Zusammenwirkens vorgeworfen, dass nach dem gemeinsamen Betreten des Gartenhauses der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ die Eingangstüre "verriegelt" habe und die Beschuldigten den Privatkläger in den folgenden rund zehn Minuten im Häuschen "festgehalten" beziehungsweise "eingesperrt" hätten. Dazu ist vorerst festzuhalten, dass der Privatkläger die Polizisten in sein Häuschen hatte eintreten lassen (vgl. Urk. 6/1 S. 4), weshalb die Anklage diesbezüglich auch keinen Hausfriedensbruch thematisiert. Sodann ist nicht erstellt, dass der Privatkläger bekundet hätte, den Raum verlassen zu wollen oder er etwa die Polizei des Ortes verwiesen hätte. Er selber schätzte den gemeinsamen Aufenthalt in der Hütte auf "vielleicht ein paar Minuten" bzw. "nicht mal zehn Minuten

- 19 - insgesamt" (Urk. 6/2 S. 16). Dass die Haustüre von innen mit dem Schlüssel abgeschlossen gewesen wäre, kann ebenfalls nicht angenommen werden, soll dem Privatkläger doch gemäss der Anklagen der entsprechende Schlüssel erst am Schluss abgenommen worden sein. Allerdings hat der Augenschein vor Ort bestätigt, dass an der Innenseite der Türe des Gartenhäuschens ein Riegel angebracht ist (Foto in Urk. 96/4). Ob

dieser von den Polizisten nach dem Betreten des Gebäudes arretiert worden ist, muss mangels Nachweises offen bleiben. Dieser Umstand wäre aber nicht entscheidend, denn es versteht sich von selbst, dass eine Person bei einem Kontrollgespräch mit der Polizei oder bei der Austeilung einer Busse und der Quittierung derselben für kurze Zeit am Ort zu verharren hat und nicht einfach davon laufen darf. Und bei einer renitenten oder betrunkenen Person darf die Polizei die Lage vorübergehend entsprechend absichern. Ein unrechtmässiges Festnehmen, Gefangenhalten oder ein anderes unerlaubtes Entziehen der Bewegungsfreiheit des Privatklägers ist damit noch nicht verbunden. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung kann somit verneint werden, weshalb die Beschuldigten in diesem Punkte freizusprechen sind. b) Die Beweislage hinsichtlich des Anklagevorwurfs, dass die Beschuldigten dem Privatkläger abwechslungsweise in drei Serien je neun bis zwölf Ohrfeigen ausgeteilt hätten, ist ebenfalls ungenügend. Bereits die Vorinstanz hat diesbezüglich den Vorwurf relativiert und festgehalten, dass sich die Anzahl und die Heftigkeit der Ohrfeigen nicht erstellen liessen. Auch vom Hausarzt des Privatklägers wurden keine Auffälligkeiten am Kopf desselben oder an dessen Wangen festgestellt, die eine solche Kaskade an Ohrfeigen erwarten liessen; es wurde an seinem Kopf einzig ein Bluterguss am Jochbein festgestellt, der jedoch, wie erwähnt, nachweislich eine andere Ursache hatte. Allein aufgrund der belastenden Aussagen des Privatklägers, der auch erklärte, die Beschuldigten hätten eben so geschlagen, "dass man nichts sehen könnte" (Urk. 6/1 S. 5 oben), lassen sich folglich die dutzendweisen Ohrfeigen nicht rechtsgenügend nachweisen. Dieser Vorwurf hat deshalb bei einer Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung auszuscheiden.

- 20 - c) Ebenfalls zu einem Freispruch gelangen muss der Anklagevorwurf, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger mit beiden Händen gegen die Brust geschlagen habe, was bewirkt habe, dass der Privatkläger mit den Kopf gegen die Seitenlehne eines Sofas geprallt sei. Auch diesbezüglich fehlen ärztliche Feststellungen am Kopf und an der Brust des Privatklägers, die eine Zuordnung dieses behaupteten Vorganges zulassen oder ihn wenigstens plausibler machen würden. d) Anders sind die in den Anklageschriften aufgeführten Vorgänge mit dem Fusstritt von A.\_\_\_\_\_ in den Oberbauch des Privatklägers und mit dem vom gleichen Beschuldigten zusammen mit dem Mitbeschuldigten am Privatkläger praktizierten Zurückbiegen dessen linken Zeigefingers zu beurteilen. Hier stellte der Hausarzt des Privatklägers noch vier Tage später eine Schwellung und eine Druckdolenz am Finger bzw. eine Verstauchung fest und ebenso ein hufeisenförmiges, einem Schuhabsatz entsprechendes Hämatom in der Magengegend des Privatklägers (Urk. 7/1 und 9/8). Diese ärztlichen Befunde stützen auf den ersten Blick, auch wenn sie sehr kurz gehalten sind und keine bildlichen Wiedergaben enthalten, die Darstellung des Privatklägers darüber, dass er und wie er diese Verletzungen erlitten hat. Auf Nachfrage des Berufungsgerichts (Urk. 79) präzierte Dr. D.\_\_\_\_\_ seine Befunde in gewissen Punkten (vgl. Urk. 81). Anlässlich des am 9. Dezember 2014 stattfindenden ersten Teils der Berufungsverhandlung kritisierten beide Verteidiger die Feststellungen von Dr. D.\_\_\_\_\_ (Urk. 98 S. 9 ff. und Urk. 100 S. 5 ff.). Sie stützten sich dabei auf ein (privates) Gutachten von Prof. E.\_\_\_\_\_, welches sie einreichten (Urk. 95/2). Darin werden Zweifel daran geäussert, ob es sich beim hufeisenförmigen Abdruck auf dem Bauch des Privatklägers überhaupt um ein Hämatom gehandelt habe und es wird eine Selbstbeibringung dieser Verletzung ins Spiel gebracht (a.a.O. S. 2 und 8). Vom Gutachter wird sodann der Verletzungsmechanismus, der zur Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit über dem Mittelgelenk des linken Zeigefingers des Privatklägers geführt habe, in Frage gestellt; die

genannten Befunde hätten nach seiner Auffassung nicht im Mittelgelenk, sondern in erster Linie im Grundgelenk des Fingers auftreten sollen (a.a.O. S. 6).

- 21 - Anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung am 16. Juni 2015 reichten die Verteidiger ein ergänzendes weiteres Gutachten von Prof. E. \_\_\_\_\_ ein, welches die im ersten Gutachten vorgebrachte Kritik weiter vertieft (Urk. 152). In der selben Verhandlung wurde Dr. D. \_\_\_\_\_ als Zeuge zu den Verletzungen des Privatklägers befragt und dabei auch mit der von Prof. E. \_\_\_\_\_ in dessen Gutachten vorgebrachten Kritik konfrontiert (Prot. II S. 104 ff.). Dr. D. \_\_\_\_\_ hielt daran fest, dass es sich beim hufeisenförmigen Abdruck auf dem Oberbauch des Privatklägers um eine Blutansammlung d.h. um ein Hämatom gehandelt habe und nicht um eine Hautreizung. Das Hämatom sei blau-violetter Farbe gewesen und habe nach seiner Erinnerung noch keine Abbauzeichen (Verfärbungen) gehabt. Der Zeuge führte weiter aus, dass ein Hämatom zwischen einem und vier Tagen brauche, um sich aufzubauen; zuerst gebe es eine Rötung, dann blute es ein und es werde purpurn bis dunkelblau. Beim Abbau des Hämatoms nach fünf bis sieben Tagen werde es grün und nach ein bis zwei Wochen gelb (a.a.O. S. 107 und S. 114 ff.). Eine Selbstbeibringung hielt Dr. D. \_\_\_\_\_ aufgrund des gesamten Verletzungsmusters als sehr unwahrscheinlich und die entsprechende Annahme von Prof. E. \_\_\_\_\_ als an den Haaren herbeigezogen (a.a.O. S. 109). Auch was den verletzten Zeigefinger der linken Hand des Privatklägers angeht, konnte Dr. D. \_\_\_\_\_ aufklärende Angaben machen. Das Grundgelenk eines Fingers sei viel beweglicher als das Mittelgelenk. Bei Ersterem gebe es selten Verletzungen. Viel mehr Probleme machten demgegenüber die Mittel- und Endgelenke der Finger (a.a.O. S. 110). Dr. D. \_\_\_\_\_ erklärte auch, dass er den Finger des Privatklägers in einer Klinik habe röntgen lassen und legte diesbezüglich den Röntgenbericht vom 12. Juli 2011 vor (Urk. 157). Dieser bestätigt den Befund einer Weichteilschwellung im Bereich des Mittelgelenkes des zweiten Fingers links, verneint jedoch eine Fraktur. Die damit erstellte Weichteilschwellung des Fingermittelgelenks und das Ausbleiben einer vergleichbaren Verletzung am Grundgelenk des Fingers korrespondiert mit der Demonstration und Aussage des Privatklägers anlässlich seiner ergänzenden Befragung vom 16. Juni 2015, wonach die Beschuldigten beim Zurückbiegen seiner Fingerspitze das mittlere Fingergelenk mit dem Daumen festgehalten hätten, womit der Finger, bis es schmerzt, nicht so weit angehoben werden muss, wie wenn der ganze Finger hochbewegt würde

- 22 - (Prot. II S. 77 f.). Das gleiche Detail hatte der Privatkläger bereits in seiner ausführlichen Strafanzeige erwähnt (vgl. Urk. 1 Blatt 8: "... der Lange drückt seine linke Hand auf meine. Dann der Dicke mit der linken Hand nimmt meinen Zeigefinger, zieht nach oben und mit dem Daumen nach unten..."). In der Verhandlung vom 16. Juni 2015 wurde zu den Verletzungen des Privatklägers ebenfalls F. \_\_\_\_\_ als Zeuge angehört (Prot. II S. 94-104). Dieser sagte im Wesentlichen aus, dass er beim Privatkläger am Tag nach dem inkriminierten Vorfall vorbeigegangen sei und dessen Hand gesehen habe, die schlimm ausgesehen habe; die Finger seien "so" geschwollen gewesen (a.a.O. S. 97). Auch habe der Privatkläger sein T-Shirt angehoben und der Zeuge habe auf dessen Brustkasten gesehen, dass alles rot gewesen sei und es einen Fussabdruck eines Schuhs gehabt habe. Den Absatz habe man noch sehr gut sehen können (a.a.O. S. 98). F. \_\_\_\_\_ hinterliess vor Gericht einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Er machte detaillierte und differenzierte Ausführungen, die lebensnah und stimmig wirken (vgl. Prot. II S. 94-104). Trotz seiner Bekanntschaft mit dem Privatkläger besteht deshalb kein Anlass, an der Richtigkeit seiner Darstellung zu zweifeln. Sowohl die Aussagen von Dr. D. \_\_\_\_\_ samt seinen fachkundigen

Erläuterungen wie auch die Depositionen von F.\_\_\_\_\_ erscheinen durchaus glaubhaft und überzeugend. Mit diesen Aussagen der Zeugen, welche diejenigen des Privatklägers zu stützen bzw. zu bestätigen vermögen, sind die von Prof. E.\_\_\_\_\_ in seinen Gutachten gestreuten Zweifel ausgeräumt. Es erweist sich, dass das Hämatom auf dem Oberbauch des Privatklägers und die Schwellung an seinem linken Zeigefingers noch frisch waren, als sie am Tag nach der Konfrontation des Privatklägers mit der Polizei vom Zeugen F.\_\_\_\_\_ gesehen wurden. Überdies lässt sich für die Entstehung dieser beiden Verletzungen aufgrund der diesbezüglich korrespondierenden Aussagen des Privatklägers und der Zeugen F.\_\_\_\_\_ und Dr. D.\_\_\_\_\_ und nachdem eine Selbstbeibringung ausgeschlossen werden kann, keine andere plausible Erklärung als diejenige finden, die der Privatkläger

- 23 - von Anfang an konstant von sich gegeben hat, nämlich dass sie ihm am Freitag, dem 24. Juni 2011, von den Beschuldigten zugefügt worden sind. Bei dieser Beweislage sind die Anklagevorwürfe des Fingerbeugens und des Fusstritts in den Bauch als rechtsgenügend erstellt anzusehen. e) Ausser durch die Aussagen des Privatklägers werden die in den Anklageschriften aufgeführten Nötigungsvorwürfe durch keine weiteren Beweismittel oder Indizien gestützt. Dass die Beschuldigten den Privatkläger dazu gezwungen haben sollen, der Liegenschaftsverwaltung einen Brief zu schreiben, wonach er sich hier nicht mehr blicken lasse, macht von vornherein keinen Sinn. Anders wäre es, wenn der Privatkläger etwa zur Kündigung des Pachtvertrages gezwungen worden wäre, was aber nicht der Fall war und vom Privatkläger nicht so behauptet wird. Auch der weitere Vorgang, den Hausschlüssel in dasselbe Couvert zu legen und es zu frankieren, ist als solches unverständlich und schwer zu glauben. Ein Pachtvertrag kann in dieser Weise und zudem ausserterminlich ohnehin nicht aufgelöst werden. Das Couvert und der Schlüssel sind denn auch nicht nachweislich beim Adressaten angekommen oder sonstwie wieder aufgetaucht. Ausser der Aussage des Privatklägers gibt es für diese nötigen Handlungen der Beschuldigten somit keinerlei Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die vom Privatkläger behauptete anschliessende Wegnahme des Couverts mit dem Schlüssel sowie seines Mobiltelefons. Beides ist auch als mehrfache geringfügige Sachentziehung zur Anklage gebracht. Wie unter Ziff. II.4.a ausgeführt, ist die Verlässlichkeit der Äusserungen des Privatklägers jedoch stark eingeschränkt. Folglich verbieten sich nach dem Grundsatz in dubio pro reo entsprechende Verurteilungen. f) Klar aufgebauscht erscheint auch die Darstellung des Privatklägers, wie er anschliessend von den Polizisten in angeblich nötiger Weise zum "Verreisen" aufgefordert und dann mit den Polizeifahrzeug ein Stück weit verfolgt worden sei. Der Privatkläger war in G.\_\_\_\_\_ nicht angemeldet und er hat gegenüber den Beschuldigten angedeutet, dass er im Schreberhaus nächtige, was nicht erlaubt war. Somit hatten die Polizisten begründete Veranlassung, ihn aufzufordern, den Ort zu verlassen und an seinen Wohnsitz, wo er offiziell angemeldet war, zurückzukehren. Wenn sie dies mit groben Worten taten und sich über eine Distanz von

- 24 - ein paar hundert Metern auch vergewisserten, ob der Privatkläger der Aufforderung nachkomme, so ist dies, wenn von der filmreifen, aber wenig nachvollziehbaren Dramatisierung durch den Privatkläger abstrahiert wird, noch nicht als gewaltsame Vertreibung anzusehen, zumal selbst die Anklage nur von einem kurzfristigen Vorgang spricht. Vom Privatkläger wird denn auch nicht behauptet, er sei bei der Verfolgung durch den Polizeiwagen konkret gefährdet bzw. eigentlich zu etwas gezwungen worden, vielmehr hielt er in seiner Strafanzeige selber fest, er habe sich gedacht, dann mache ich halt ein "Spaziergängli" (vgl. Urk. 1 S. 10; idem Urk. 6/2 S. 10). Bei nächster Gelegenheit

kehrt er denn auch wieder in sein Schreberhaus zurück. Es handelte sich bei diesem Vorgang somit vielmehr um ein unhöfliches Verweisen des Privatklägers von der Örtlichkeit durch die Polizisten, welche beim eigenen Verlassen des Gartenareals ohnehin dieselbe (einzige) Strasse benützen mussten. Eine Gewaltanwendung oder die Androhung ernstlicher Nachteile ist dabei nicht erstellt. Auch hier hat folglich ein Freispruch zu ergehen. g) Die Anklage wirft den diensthabenden Beschuldigten bezogen auf all die Vorgänge im Schreberhaus und auf das anschliessende Vorgehen mehrfachen Amtsmissbrauch vor. Inwieweit sie die staatliche Macht, die sie hatten, bewusst zweckentfremdet eingesetzt haben, hängt vorliegend davon ab, ob dabei weitere Straftatbestände erfüllt und damit unrechtmässig gehandelt worden ist. Darauf ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. h) Bleibt als letzter Anklagevorwurf derjenige, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ in Absprache mit dem Mitbeschuldigten etwa eine halbe Stunde nach dem Weggehen des Privatklägers dessen Grundstück erneut betreten und sich auch Zutritt zu dem auf diesem Grundstück befindlichen "Bunker" des Gaswerkes verschafft hätte, was als Hausfriedensbruch zu betrachten sei. Das Betreten und Kontrollieren des "Bunkers" wird den Beschuldigten von der Anklage nicht ausdrücklich vorgeworfen, jedoch das Betreten des Grundstücks, welches vom Privatkläger gepachtet war. Wie sich aus dem Augenschein vor Ort ergab, ist dieses Grundstück gegen die Nachbarn K. \_\_\_\_\_ und ebenfalls gegen die Strasse eingefriedet. Zugang dazu von der Strasse her ist im Normalfall durch ein Holztörchen

- 25 - gegeben, welches mit einem Schloss versehen ist. Das Hausrecht des Privatklägers umfasst gemäss Pachtvertrag auch den auf demselben Terrain befindlichen sog. "Bunker", der früher eine Gasmessstation mit Unterkellerung war (vgl. den Pachtvertrag in Urk. 91). Mangels Anwesenheit des Privatklägers hatten die Beschuldigten beim nochmaligen Betreten von dessen Grundstück keine Zutrittserlaubnis. III. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz folgte bei der rechtlichen Würdigung des aus ihrer Sicht erstellten Anklagesachverhalts – mit Ausnahme von Anklageziffer 3, wo sie auf versuchte, statt auf vollendete Nötigung erkannte – der Staatsanwaltschaft. Zu Recht ist dabei aufgrund der Umstände von Mittäterschaft der beiden Beschuldigten ausgegangen worden. Die vorstehenden Erwägungen haben nun aber gezeigt, dass sich die Sachverhalte gemäss Anklageziffern 1 (Freiheitsberaubung), 4 und 6 (Nötigungen) sowie 5 (Sachentziehung) nicht rechtsgenügend und die Anklageziffer 2 (Körperverletzung) nur zum Teil erstellen lassen. Verurteilungen wegen Freiheitsberaubung, vollendeter Nötigungen und Sachentziehung haben deshalb von vorneherein auszuscheiden. Was sodann die mutwillige Verstauchung des linken Zeigefingers des Privatklägers mit der Folge mehrtägiger Schwellung und Druckdolenz angeht sowie sein hufeisenförmiger und längere Zeit sichtbarer Bluterguss als Folge eines Fusstritts in die Magengrube, welcher gar die Möglichkeit einer Zwölffingerdarmverletzung mitenthält, so sind diese körperlichen Beeinträchtigungen gemäss Anklageziffer 2 und 3 erstellt und aufgrund ihrer Auswirkungen nicht mehr als blosser Tötlichkeit, sondern der Vorinstanz folgend als einfache Körperverletzung zu qualifizieren. Unter Verweis auf die diesbezüglich glaubhafte Aussage des Privatklägers ist sodann davon auszugehen, dass die schmerzhafte Beugung des Zeigefingers erfolgt ist, um ihn zur Preisgabe eines allfälligen Hanfversteckes zu bewegen. Da die Beschuldigten dabei nicht zum Ziel gekommen sind, ist die vor-

- 26 - instanzliche Qualifikation dieses Vorgangs als Nötigungsversuch grundsätzlich richtig. Da die Beschuldigten bei den ihnen im Ergebnis anzulastenden Übergriffen

(Fusstritt in die Magengegend des Privatklägers und das Zurückbiegen dessen Zeigefingers, damit er sein Drogenversteck preisgebe) als Polizisten im Dienst gehandelt haben, kommt zusätzlich der Strafbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB zur Anwendung; die Beschuldigten haben ihre Amtsgewalt missbraucht, indem sie den Privatkläger in ungebührlicher Weise drangsalierten und verletzten, was unter keinem Titel erlaubt war. Indem die Beschuldigten später ohne Erlaubnis des Privatklägers sein Areal nochmals betraten, haben sie auch sein Hausrecht verletzt. Dazu sei vorweg auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 54 und 88/50 S. 25 f. bzw. 26 f.). Wie diese richtig erkannte, lag kein Fall von § 20 des kantonalen Polizeigesetzes vor. Diese Bestimmung regelt, dass der Polizei das Betreten privater Grundstücke dann gestattet ist, wenn dies "zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist". Die polizeilichen Aufgaben sind in §§ 3-7 PolG definiert. Vorliegend wäre nur die Verhinderung oder Aufklärung einer Straftat oder die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr in Betracht gekommen. Dafür bestand damals aber keine dienstliche Notwendigkeit. Wie die Vorinstanz richtig festhielt (a.a.O.), ging es den Beschuldigten vielmehr darum, allenfalls doch noch etwas zu finden, was den Privatkläger belastet hätte. Bei einer so vagen Veranlassung begehen aber auch Polizisten einen Hausfriedensbruch. Dies musste den Beschuldigten als Ordnungshütern zweifellos klar gewesen sein. Der entsprechende Strafantrag wurde vom Privatkläger mit seiner Strafanzeige gestellt (Urk. 1). Der Schuldspruch der Vorinstanz lässt sich somit bestätigen. Während die Art. 123 und 186 StGB echt mit Art. 312 StGB konkurrieren, wird die versuchte Nötigung durch Letzteren konsumiert (BSK StGB II- Heimgartner, Art. 312 N 26). Folglich sind die Beschuldigten des mehrfachen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB zu verurteilen. Im Übrigen sind sie freizusprechen.

- 27 - IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben. Auch hat sie richtigerweise den Amtsmissbrauch als schwerstes Delikt betrachtet. Dafür hat sie bei beiden Beschuldigten eine Ein-satzstrafe von zehn Monaten für angemessen gehalten. Aufgrund der weiteren Delikte (Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung, mehrfache Nötigung des Versuchs dazu und Hausfriedensbruch) erhöhte sie die Strafe um weitere sechs Monate. Für die mehrfache geringfügige Sachentziehung schlug sie eine Busse von Fr. 500.– hinzu. Im Unterschied zum Urteil der Vorinstanz werden die Beschuldigten nunmehr bezüglich mehrerer zusätzlich zum Amtsmissbrauch vorgeworfener Delikte freigesprochen. Da der Amtsmissbrauch im vorliegenden Fall letztlich in der Begleitung der anderen Delikte zu erblicken ist, hat sich sein Unrechtsgehalt gegenüber den vorinstanzlichen Urteilen verringert. Er liegt jetzt noch in der im Dienst begangenen doppelten Körperverletzung und in der anschliessenden Verletzung des Hausrechts des Privatklägers. Die Malträtierung des Zeigefingers ist angesichts der Darstellung des Privatklägers, wonach er zuerst zwar geschrien, dann aber nur zweimal "Au" gesagt habe, und die Beschuldigten ihn dann losgelassen hätten, nicht als eine längere Tortur anzusehen und deshalb weniger gravierend, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Schwerer wiegt der heftige Fusstritt in den Bauch des Privatklägers. Aber auch die Missachtung des Hausrechts ist bei Polizisten alles andere als eine Bagatelle. Was die subjektive Tatschwere anbetrifft, erkannte die Vorinstanz richtig, dass das Vorgehen der Beschuldigten direktvorsätzlich geschah. Auch räumte sie zu Recht ein, dass – wie von den Beschuldigten ausgesagt – von Seiten des Privatklägers eine verbale Provokation vorgelegen habe. An Letzterem kann angesichts der

Aussage des Zeugen F.\_\_\_\_\_, dem der Privatkläger am Tag nach dem Ereignis gesagt haben soll, er habe die Polizisten beschimpft und wahrscheinlich schon Worte gebraucht, die sie nicht gerne gehört hätten (Prot. II S. 97 und 99), kein Zweifel bestehen. Auch hat der Privatkläger andernorts wiederholt manifes-

- 28 - tiert, welch unflätigen Umgangston er gegenüber Ordnungshütern zu üben pflegt (vgl. vorne unter Ziff. II.4.a). Im Übrigen machen solche polizeilichen Übergriffe keinen Sinn, wenn der Privatkläger sich ruhig und gefügig verhalten hätte, wie er behauptet; vielmehr lassen sie sich sinnig nicht anders denn als Reaktionen auf vorausgegangene Provokationen bzw. angetroffenen Widerstand erklären. Die Erwägungen der Vorinstanz zum Tatmotiv der Beschuldigten bedürfen ebenfalls einer Korrektur. Dieses lag entgegen ihrer Auffassung nicht primär in der Erniedrigung des Privatklägers und in einem Frustabbau, sondern letztlich im Versuch, als Polizisten dem Wunsch der Nachbarn, die vom Privatkläger drangsa- liert worden waren, nachzukommen und den Störefried zur Ruhe und zur Ordnung zu rufen. Im Übrigen ging es den Beschuldigten darum, der von den Nach- barn aufgeworfenen Frage, ob der Privatkläger Drogenhändler oder Hehler sei, nachzugehen. Sie bezweckten somit primär keine egoistischen Ziele, sondern verfolgten letztlich ihren Dienstauftrag, nur wählten sie dazu ungesetzliche Mittel, was klar missbräuchlich war. Aus der Sicht der ganzen Palette möglicher Amts- missbräuche, bei denen sich nicht selten sowohl Mittel wie Zweck als ungesetz- lich erweisen, ist der vorliegende Amtsmisbrauch – so sehr er auch zu verurtei- len ist – noch im unteren Viertel des möglichen Schweregrads anzusiedeln. Darin, dass die Täterkomponente bei beiden Beschuldigten keine strafzu- messungsrelevanten Auswirkungen entfaltet, kann der Vorinstanz gefolgt werden. Als Einsatzstrafe für den mehrfachen Amtsmisbrauch erscheinen somit sieben Monate als angemessen. Die hinzutretenden weiteren Straftatbestände der einfachen Körperverlet- zung und des Hausfriedensbruchs überschneiden sich wie erwähnt mit demjeni- gen des Hauptdelikts, was zu einer Straferhöhung in geringerem Ausmasse führt. Eine Anhebung der Einsatzstrafe um rund zwei Monate erscheint hier gerechtfer- tigt. Im Ergebnis resultiert eine Sanktion in der Grössenordnung von neun Mona- ten. Die Beschuldigten sind nicht vorbestraft und auch ihr Verschulden ruft nicht geradezu nach einer Freiheitsstrafe. Deshalb ist hier der Geldstrafe als Sanktion

- 29 - Vorrang zu geben. Beide Beschuldigten sind somit mit 270 Tagessätzen Geldstra- fe zu bestrafen. Eine zusätzliche Busse ist weder zwingend noch erforderlich. Bei der Berechnung des Tagessatzes für die Geldstrafe sind die individuel- len Verhältnisse eines jeden Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ verdient monatlich netto Fr. 6'200.– (13x), ist verheiratet und hat zwei im Haushalt lebende Kinder. Sein Frau verdient monatlich Fr. 3'433.–. Der Mietzins kostet ca. Fr. 2'000.– (alles in Urk. 66). Im Ergebnis erscheint ein Tagessatz von rund Fr. 130.– angemessen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat den Polizeiberuf verlassen und absolviert nun eine Schulung als Finanzbuchhalter. Sein Nettoeinkommen im Monat beträgt le- diglich Fr. 3'000.– (12x). Offenbar lebt er mit einer Partnerin zusammen, deren Einkommen er auf jährlich Fr. 120'000.– schätzt. Fürs Wohnen im Haus seiner Partnerin bezahlt er einen monatlichen Anteil von Fr. 1'600.–. Kinder hat er keine (Prot. II S. 21 ff.; Urk. 88/61). Diese wirtschaftlichen Verhältnisse lassen einen Tagessatz von Fr. 60.– als angemessen erscheinen. 2. Zum Vollzug der Sanktionen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Er- wägungen der Vorinstanz verwiesen werden, die analog auch für Geldstrafen gel- ten. Der Vollzug der Geldstrafe ist somit bei beiden Beschuldigten aufzuschieben bei Ansetzung je

einer minimalen Probezeit. V. Zivilpunkt Die Auffassung der Vorinstanz ist zu bekräftigen, wonach es sich bei den Schadenersatzbegehren und Genugtuungsforderungen des Privatklägers um Ansprüche aus Staatshaftung handelt, welche in einem Strafprozess nicht adhäsi- onsweise geltend gemacht werden können. Der Hinweis der Vertreterin des Pri- vatklägers auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Urk. 101 S. 14 f.) ist zwar zutreffend. So kommt das öffentliche Verantwortlich- keitsrecht nur dann zur Anwendung, wenn ein Schaden in Ausübung der amtli- chen Funktion und nicht bloss bei Gelegenheit der amtlichen Verrichtung verur-

- 30 - sacht wird; verlangt wird ein funktioneller Zusammenhang zwischen der amtlichen Stellung als öffentlicher Beamter oder Angestellter und der schädigenden Hand- lung (BGE 130 IV 27 E. 2.3.2.; BGer 2P.224/2005 E. 3.4). Wichtig ist jedoch die Feststellung, dass sich schädigendes Handeln immer ein Stück weit ausserhalb der Amtspflicht vollzieht oder dieselbe vorsätzlich oder fahrlässig missachtet (er- neut BGer 2P.224/2005 E. 3.4). Die Verurteilung der Beschuldigten schliesst mit- hin eine Staatshaftung nicht aus. Vielmehr ist im vorliegenden Fall entscheidend, dass die inkriminierten Handlungen allesamt zur Erreichung polizeilicher Ziele ge- schahen und die Beschuldigten dabei auch stets als Polizisten in Erscheinung ge- treten sind, womit der staatshaftungsrechtlich vorausgesetzte funktionelle Zu- sammenhang mit der polizeilichen Arbeit gegeben ist. Auf die Begehren des Pri- vatklägers ist deshalb im vorliegenden Strafverfahren nicht einzutreten. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Schuldsprüche der Vorinstanz gegen beide Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs und weiterer Delikte werden in zweiter Instanz in Kern bestätigt. Die vorinstanzlichen Kostendispositive (je Ziff. 6 und 7) sind deshalb zu bestäti- gen. Die Beschuldigten obsiegen mit ihren Berufungen teilweise im Schuld- und Strafpunkt. Es bleibt jedoch gerade hinsichtlich der Hauptdelikte bei einer Verur- teilung. Immerhin wird die Strafe fast um die Hälfte halbiert und es wird eine mil- dere Strafart ausgefällt. Der Privatkläger unterliegt mit seiner Berufung gänzlich, beschränkte diese jedoch lediglich auf den Zivilpunkt. Es rechtfertigt sich deshalb, den beiden Beschuldigten je vier Neuntel der Berufungskosten aufzuerlegen, je- doch ohne einen entsprechende Beteiligung an den Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers. Der restliche Neuntel der Berufungskosten (ohne die Kosten seiner unentgeltlichen Vertretung, die auf die Gerichtskasse zu neh- men sind) hat der Privatkläger zu tragen. Angesichts seiner prekären finanziellen Verhältnisse ist ihm dieser Kostenanteil jedoch zu erlassen. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind keine Umtriebsentschädigungen zuzusprechen.

- 31 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.